

# Beispiel für die Formulierung einer Richtlinie für den Einsatz von künstlicher Intelligenz

---

Erarbeitet von Mitgliedern aus den nachfolgend genannten Verbänden:

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e. V. (GMDS)  
Arbeitsgruppe „Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen“



Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.



## Version 1.0

Stand: 21. Januar 2025

### Autoren (alphabetisch)

Lotzkat, Sascha	Rechtsanwältin und Datenschutzbeauftragte
Mühlich, Regina	Datenschutzexpertin und Geschäftsführerin AdOrga Solutions GmbH
Schütze, Dr. Bernd	GMDS AG „Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen“ (DIG)

## Geschlechtergerechte Sprache

Hinweis bzgl. geschlechtsneutraler Formulierung im gesamten Text:

- Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert eine geschlechterneutrale Sprache. Geschlechterneutrale Sprache muss im deutschen Umfeld drei Geschlechtern gerecht werden: Divers, Frauen und Männern.
- Im folgenden Text werden, soweit möglich und sinnvoll, entsprechende Formulierungen genutzt (z. B. Paarformeln, Ableitungen). Personenbezeichnungen, bei denen es sich um juristische Fachbegriffe handelt, die sowohl natürliche als auch juristische Personen bezeichnen können, werden im folgenden Text nicht durch Paarformeln ersetzt. Dies gilt auch für technische Fachbegriffe, Definitionen und Zitate aus Normen (z. B. DIN EN ISO) und gesetzlichen Vorschriften. Entsprechende Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral zu interpretieren.
- Wo aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen nur ein Geschlecht dargestellt wurde, impliziert dies jedoch keine Benachteiligung der anderen beiden Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden.

## Haftungsausschluss

Das vorliegende Werk ist nach bestem Wissen erstellt, der Inhalt wurde von den Autoren mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch ist diese Ausarbeitung nur als Standpunkt der Autoren aufzufassen, eine Haftung für die Angaben übernehmen die Autoren nicht. Die in diesem Werk gegebenen Hinweise dürfen daher nicht direkt übernommen werden, sondern müssen vom Leser für die jeweilige Situation anhand der geltenden Vorschriften geprüft und angepasst werden.

Die Autoren sind bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Texte zu beachten, von ihnen selbst erstellte Texte zu nutzen oder auf lizenzierte Texte zurückzugreifen.

Alle innerhalb dieses Dokumentes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

## Copyright

Für in diesem Dokument veröffentlichte, von den Autoren selbst erstellte Objekte gilt hinsichtlich des Copyrights die folgende Regelung:

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons-Lizenz (4.0 Deutschland Lizenzvertrag) lizenziert. D. h. Sie dürfen:



- Teilen: Das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- Bearbeiten: Das Material remixen, verändern und darauf aufbauen

und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell. Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen, solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Die Nutzung ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Namensnennung: Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstützte gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.
- Weitergabe unter gleichen Bedingungen: Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.
- Keine weiteren Einschränkungen: Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Im Weiteren gilt:

- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Um sich die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte ins Internet auf die Webseite:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

bzw. für den vollständigen Lizenztext

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Beispiel für eine KI-Richtlinie</b>	<b>1</b>
<b>Präambel</b>	<b>1</b>
<b>§ 1. Einsatz künstlicher Intelligenz</b>	<b>1</b>
<b>§ 2. Geltungsbereich</b>	<b>1</b>
<b>§ 3. Beschränkung der Nutzung auf geschäftliche Zwecke</b>	<b>1</b>
<b>§ 4. KI-Büro des Unternehmens</b>	<b>2</b>
<b>§ 5. Aus- und Weiterbildung</b>	<b>3</b>
<b>§ 6. Anmeldung bei KI-Systemen</b>	<b>3</b>
<b>§ 7. Zuständigkeiten bei KI-Prozessen und Projekten</b>	<b>3</b>
<b>§ 8. Information hinsichtlich Einsatz von KI-Systemen</b>	<b>4</b>
<b>§ 9. Nutzung personenbezogener Daten bei KI-Einsatz</b>	<b>4</b>
<b>§ 10. Nutzung von Daten, die dem Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnis unterliegen</b>	<b>5</b>
<b>§ 11. Nutzung von anderweitig geschützten Daten</b>	<b>5</b>
<b>§ 12. Verwendung von KI-generierten Empfehlungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 13. Kennzeichnung KI-generierter Inhalte</b>	<b>6</b>
<b>§ 14. Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 15. Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie</b>	<b>7</b>
<b>§ 16. Sanktionen</b>	<b>7</b>
<b>§ 17. Mitgeltende Unterlagen</b>	<b>7</b>
<b>§ 18. Evaluation</b>	<b>7</b>
<b>§ 19. Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
<b>Anlage: Im Unternehmen eingesetzte KI-Systeme</b>	<b>9</b>

## **Beispiel für eine KI-Richtlinie**

### **Präambel**

Die Nutzung von Anwendungen und Diensten, die auf künstlicher Intelligenz (KI) basieren, ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Nutzung einzelner KI-Systeme von der Unternehmensführung ausdrücklich gestattet wurde. In diesen Fällen der ausdrücklich erlaubten betrieblichen Nutzung von Anwendungen und Diensten auf Basis von künstlicher Intelligenz darf diese nur unter Beachtung der Vorgaben dieser KI-Richtlinie erfolgen.

Diese KI-Richtlinie stellt die unternehmensweiten KI-Ziele dar, legt die dafür erforderliche Kontroll- und Steuerungsstruktur (Governance) fest und definiert die KI-Managementgrundsätze. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des KI-Managementsystems (KIMS).

Mit dieser KI-Richtlinie legt die Unternehmensführung auch fest, wie die festgelegten KI-Ziele bei Einhaltung der durch das Unternehmen festgelegten Grundsätze für die ethische Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen erreicht werden sollen.

Darüber hinaus trifft die Unternehmensführung Regelungen zu den operativen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Implementierung von KI-Systemen im Unternehmen.

Die Anforderungen an die Entwicklung und/oder den Einsatz von KI-Systemen werden in den mitgeltenden Dokumenten beschrieben spezifiziert und durch entsprechende Tools und Vorlagen unterstützt. Diese KI-Richtlinie, die mitgeltenden Dokumente sowie Vorlagen beschreiben das KI-Managementsystem des Unternehmens.

### **§ 1. Einsatz künstlicher Intelligenz**

Das Unternehmen \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Unternehmen“ genannt)

- nutzt Anwendungen und Dienste auf Basis von künstlicher Intelligenz.
- nutzt künstliche Intelligenz derzeit nicht.

### **§ 2. Geltungsbereich**

Diese KI-Richtlinie gilt für alle Standorte des Unternehmens und den damit verbundenen Unternehmen. Diese Richtlinie verpflichtet alle Beschäftigten zur Einhaltung der hier festgelegten Vorgaben.

Die Unternehmensleitung ist für die Umsetzung dieser KI-Richtlinie verantwortlich. Sollten aufgrund gesetzlicher Anforderungen, z. B. im Ausland, Änderungen erforderlich sein, werden diese als Anlage dokumentiert.

### **§ 3. Beschränkung der Nutzung auf geschäftliche Zwecke**

Sowohl die Nutzung dienstlicher KI-Anwendungen für private Zwecke als auch die Nutzung privater KI-Anwendungen zu dienstlichen Zwecken ist verboten.

## **§ 4. KI-Büro des Unternehmens**

Das KI-Büro des Unternehmens klassifiziert alle vom Unternehmen eingesetzten KI-Anwendungen entsprechend den Vorgaben der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) in die Klassen:

- Kein Risiko,
- KI-System mit begrenztem Risiko,
- Hochrisiko-KI-System oder
- Verbogene KI-Systeme.

### **Einsatz im Unternehmen**

Im Unternehmen gilt der Grundsatz: Wenn eine Aufgabe mit Hilfe einer klassischen Technologie gelöst werden kann, sollte diese gegenüber einer Anwendung von KI bevorzugt werden.

Entsprechend der Klassifizierung von KI-Systemen gemäß der KI-Verordnung gilt:

- Verbogene KI-Systeme werden im Unternehmen nicht eingesetzt. Eine Freigabe zur Nutzung ist unzulässig.
- Hochrisiko-KI-Systeme sowie Systeme mit begrenztem Risiko dürfen vom KI-Büro erst zur Verwendung im Unternehmen freigegeben werden, wenn diese KI-Systeme allen Anforderungen der KI-Verordnung genügen und seitens des Unternehmens eine unbedingte Erforderlichkeit zum Einsatz dieser Systeme besteht.
- KI-Systeme ohne Risiko können vom KI-Büro unmittelbar nach Prüfung der Erforderlichkeit des Einsatzes im Unternehmen freigegeben werden.

### **Freigabeprozess**

Jede Freigabe eines KI-Systems ist inklusive der Prüfung zu dokumentieren und schriftlich festzuhalten. Die Prüfung umfasst insbesondere:

- Grundsätzliche Eignung des KI-Systems für die jeweilige Fragestellung
  - o Welcher Art ist das KI-System? Art/Typ (Neuronales Netz, Expertensystem, Reinforcement Learning, ...)
  - o Kann dieses KI-System reproduzierbare, überprüfbare Ergebnisse erzielen?
  - o Sind die laut Hersteller zu erwartenden Ergebnisse für die Fragestellung des Unternehmens aussagekräftig und nützlich?
- Einhaltung der rechtlichen/gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der KI-Verordnung und des Datenschutzrechts
- Bewertung der Datenbasis in Bezug auf zu erwartende Ergebnisse für die jeweilige Fragestellung
  - o Was wurde für das Training verwendet? (Allgemein verfügbare Informationen, speziell bereitgestellte Informationen, Informationen des Unternehmens, dass die KI einsetzt, ...)
  - o Muss das KI-System mit eigenen Daten „angereichert“ werden? Wenn ja, was ist der rechtliche Erlaubnistratbestand für die Verwendung der eigenen Daten?
  - o Wie wahrscheinlich ist das Vorhandensein von einem BIAS<sup>1</sup>? Wurde dieser Aspekt vom Hersteller entsprechend berücksichtigt und dargestellt?

---

<sup>1</sup> Als ein BIAS i. S. v. Art. 10 Abs. 2 lit. f KI-Verordnung gelten von einem KI-Systeme verzerrte Ergebnisse, wobei diese Verzerrungen bestimmte Gruppen oder Individuen ungerecht bevorzugen oder benachteiligen. ISO/IEC

- Existieren seitens des Herstellers Angaben, wie die Qualität der KI-Aussagen geprüft werden kann? Z.B.
  - Nutzung von Testdaten zur Validierung des gleichbleibenden Outputs;
  - KI-System gibt Kriterien aus, anhand derer erklärt wird, wie das Ergebnis zustande kam.
- Erklärt das KI-System transparent, wie das Ergebnis zustande kam? Wird die Wahrscheinlichkeitsberechnung, auf der das Ergebnis beruht, ausreichend transparent dargestellt? Oder täuscht das KI-System gegenüber Menschen ggf. eine Sicherheit vor, die nicht existiert?

### **Anträge an das KI-Büro**

Anträge an das KI-Büro zur Freigabe eines benötigten KI-Systems werden unter Darstellung der Erforderlichkeit des Einsatzes des KI-Systems für das Unternehmen per Mail an \_\_\_\_\_@unternehmen.de gerichtet. Hierbei ist das vom KI-Büro zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen.

## **§ 5. Aus- und Weiterbildung**

Beschäftigte des Unternehmens dürfen die vom Unternehmen zugelassenen KI-Anwendungen und Services nur nach einer entsprechenden KI-Schulung, welche eine Einweisung in das konkret einzusetzende KI-System beinhaltet, und einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten zur Nutzung des in der Genehmigung genannten KI-Systems nutzen. Diese Genehmigung kann auch durch Versand einer E-Mail erteilt werden.

Alle Beschäftigten des Unternehmens, die mit einem oder mehreren KI-Systemen verwenden, sind zur Weiterbildung im Bereich KI und zur verantwortungsbewussten Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit verpflichtet.

Das Unternehmen bietet jährlich mindestens zwei Schulungen zum Einsatz der erlaubten KI-Anwendungen sowie zur Weiterbildungen bzgl. der gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von und der Arbeitsweise von KI an. Die Vorgesetzten sind angehalten, entsprechende Maßnahmen bei den Beschäftigten zu fördern und die Teilnahme an mindestens einer betrieblichen Schulung zu ermöglichen.

Über externe Schulungen wird im Einzelfall entschieden.

## **§ 6. Anmeldung bei KI-Systemen**

Erfordert ein KI-System eine Registrierung, so ist die Nutzung von Unternehmens-Kontaktdaten wie beispielsweise eine E-Mail-Adresse nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorgesetzten zulässig, die auch per E-Mail erteilt werden kann.

Die Registrierung ist dem KI-Büro per E-Mail unter Angabe der Gründe für die dienstliche Nutzung mitzuteilen.

## **§ 7. Zuständigkeiten bei KI-Prozessen und Projekten**

Geplante neue KI-Systeme oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck müssen vom zuständigen Prozesseigner vorab auf die Erfüllung der internen und gesetzlichen Anforderungen zu

---

22989 („Artificial intelligence concepts and terminology“ definiert Bias als „die systematische Ungleichbehandlung von bestimmten Objekten, Personen oder Gruppen im Vergleich zu anderen“).

prüfen. Die Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren. Der Datenschutzbeauftragte muss frühestmöglich in die KI-Projekte, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen oder führen können, eingebunden werden.

Der Prozesseigner muss bei jeder Veränderung während des Lebenszyklus des KI-Systems oder des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck prüfen, ob die definierten Anforderungen durch die Anpassungen weiterhin erfüllt sind oder ob Anpassungen erforderlich sind.

Die Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

## **§ 8. Information über den Einsatz von KI-Systemen gegenüber betroffenen Personen**

Vor der Nutzung von KI-Anwendungen, deren Ergebnisse natürliche Personen betreffen oder auch nur betreffen könnten, sind diese über den geplanten Einsatz von KI zu informieren. Die Information muss eine Darstellung beinhalten, welche sie betreffende Entscheidung bzw. betreffenden Entscheidungen unter Zuhilfenahme von KI-Systemen getroffen werden.

## **§ 9. Nutzung personenbezogener Daten bei KI-Einsatz**

Die Eingabe („Prompting<sup>2</sup>“) von personenbezogenen Daten in ein KI-System ist

- grundsätzlich nicht gestattet.
- nur gestattet, wenn dies im Rahmen der Schulung und Einweisung in das betreffende System ausdrücklich als zulässig angegeben wurde. In diesem Fall dürfen personenbezogene Daten nur im absolut erforderlichen Umfang eingegeben werden.

Ist die Eingabe personenbezogener Daten in ein bestimmtes KI-System gestattet und auch erforderlich, so dürfen diese personenbezogenen Daten, zu denen auch pseudonymisierte Daten zählen, nur eingegeben, wenn vorab eine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch KI-Systeme der betroffenen Personen nachweislich erteilt wurde. Darüber hinaus ist in diesen Fällen der Datenschutzbeauftragte einzubinden.

Zu beachten: Ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich, ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich. In diesen Fällen muss die Einwilligung die Verwendung der in der Einwilligung genannten Daten durch das betreffende KI-System unter Angabe des Verwendungszweckes bzw. der Verwendungszwecke umfassen. Die entsprechenden Formulare zur Einholung einer Einwilligung sind vor deren Verwendung dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen und dürfen erst nach einer Prüfung mit positivem Ergebnis durch den Datenschutzbeauftragten verwendet werden.

Zu den nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung besonders schützenswerter Daten gehören:

- Daten, aus denen die
  - rassische und ethnische Herkunft,
  - politische Meinungen,
  - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
  - oder die Gewerkschaftszugehörigkeit
- hervorgehen;
- genetische Daten;

---

<sup>2</sup> Ein Prompt ist ein Anweisung in Form einer Eingabe, welche an ein KI-System mit dem Zweck gerichtet wird, das KI-System zu einer Aktion wie beispielsweise eine Auswertung zu veranlassen.

- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person;
- Gesundheitsdaten;
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

## **§ 10. Nutzung von Daten, die dem Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnis unterliegen**

Daten unseres Unternehmens, welche mit dem Schutzbedarf „vertraulich“ oder höher klassifiziert wurden, dürfen in ein KI-System nicht eingeben werden. Dies trifft insbesondere auf folgende Daten zu:

- Für die Sicherheit des Unternehmens (insbesondere der IT-Sicherheit) relevante Informationen;
- Geschäftsgeheimnisse;
- Betriebsgeheimnisse,
- Daten, die als „vertraulich“, „strengh vertraulich“ oder „geheim“ klassifiziert sind.

Hier von darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Leitung des Unternehmens (z. B. in Textform per E-Mail) in von der Unternehmensleitung zu begründenden Ausnahmesituationen abgewichen werden. Die Begründung wie auch die darauf resultierende Entscheidung muss dokumentiert werden.

## **§ 11. Nutzung von anderweitig geschützten Daten**

Durch rechtliche Vorgaben wie beispielsweise Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechte als auch durch Datenschutzrecht geschützte Daten dürfen erst verwendet werden, wenn die Nutzung nach Prüfung der rechtlichen Bewertung erlaubt ist. Die Prüfung der rechtlichen Bewertung darf nur durch vom Unternehmen ausdrücklich benanntes Personal bzw. einer entsprechend benannten Abteilung erfolgen und muss schriftlich z. B. in Form einer E-Mail erteilt werden.

Im Unternehmen sind folgende Personen bzw. Abteilungen zur Entscheidung in diesen Angelegenheiten benannt:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

(Anmerkung der Autoren: Z. B. Abteilungen wie Compliance oder Legal/Datenschutzbeauftragter)

## **§ 12. Verwendung von KI-generierten Empfehlungen**

KI-Systeme treffen in unserem Unternehmen keine Entscheidungen. KI-Systeme geben ausschließlich Empfehlungen ab, die zwingend von Menschen mit menschlichem Sachverstand zu prüfen und zu bewerten sind.

Der Einsatz und die Freigabe von KI-generierten Inhalten unterliegt daher grundsätzlich der gewissenhaften Aufsicht und der menschlichen Kontrolle durch die das jeweilige KI-System einsetzende beschäftigten Personen. Alle von einem KI-System generierten Informationen müssen durch diese auf Richtigkeit und Zuverlässigkeit überprüft werden.

Die Beschäftigten verpflichten sich, KI-basierte Inhalte erst dann zu übernehmen, wenn zuvor mindestens zwei unabhängige Personen mit entsprechender Qualifikation („menschliche Aufsicht“)

die Inhalte überprüft und die Verwendung der von dem KI-System generierten Empfehlungen per E-Mail bestätigten<sup>3</sup>. Die Kontrolle muss insbesondere umfassen:

- Einhaltung ethischer Grundlagen,
  - o im Unternehmen gelten
    - die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der EU Kommission  
(im Internet unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1/language-de> zu finden)
    - die Ethik- Leitlinien des Unternehmens  
(Anmerkung der Autoren, z.B. im Intranet zu finden unter \_\_\_\_\_)
- Bewertung, ob der Kontext der Fragestellung und der Daten von dem KI-System hinreichend beachtet wurden;
- Wertung der Richtigkeit der Ergebnisse, z.B. ob angegebene Internetlinks oder Literaturstellen existieren;
- Einschätzung der Qualität der Ergebnisse des KI-Systems im Kontext der Fragestellung, bei welcher das KI-System eingesetzt wird: je stärker Menschen von der Entscheidung betroffen sind, desto höher sind die Anforderungen an die Qualität.

Zur unabhängigen Kontrolle sind nur Personen berechtigt, die vom Unternehmen eine entsprechende Schulung erhielten und ausdrücklich dafür benannt wurden.

## § 13. Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

In unserem Unternehmen müssen alle durch ein KI-System generierten Inhalte als solche gekennzeichnet werden. Texte sind mit dem Zusatz „Mit Hilfe von KI generiert“ zu kennzeichnen, Film- und Videoaufnahmen sowie Bilddaten erhalten die Kennzeichnung in deren Metadaten.

Sofern ein KI-System Wasserzeichen oder visuelle Kennzeichnungen zur Kennzeichnung ermöglicht, ist dies ergänzend zu nutzen.

Vor Weitergabe von durch KI generierten Inhalten ist das Vorhandensein der Kennzeichnung zu prüfen.

## § 14. Rechtliche Rahmenbedingungen

Alle Beschäftigten müssen sich bei allen Tätigkeiten im Unternehmen immer an geltendes Recht halten. Beim Einsatz von KI-Systemen muss insbesondere auf die Einhaltung der KI-Verordnung geachtet werden.

---

<sup>3</sup> Diese Vorgaben gelten nach Art. 14 Abs. 5 KI-VO für Hochrisiko-KI-Anwendungen. Für Anwendungen mit einem geringeren Risiko können einfachere Überprüfungsmaßstäbe/-maßnahmen getroffen werden.

Allerdings sollte hier bei Verwendung personenbezogener Daten bedacht werden, dass Art. 22 DS-GVO anzuwenden ist und nach Rechtsprechung des EuGH („Schufa-Urteil“, Rechtssache C-634/21 vom 2023-12-07, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62021CJ0634>) der Verantwortliche den Nachweis führen muss, dass die Entscheidung nicht „ausschließlich“ und/oder „überwiegend“ auf der Ausgabe der KI beruht. Eine nachweisbar unabhängige Kontrolle der Ausgabe ist in all diesen Fällen der Anwendbarkeit von Art. 22 DS-GVO daher unbedingt anzuraten.

## **§ 15. Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie**

KI-Systeme können bei falscher Anwendung erhebliche negative Konsequenzen für Menschen nach sich ziehen. Daher wird die Einhaltung dieser Richtlinie regelmäßig und systematisch überprüft, um Risiken zu minimieren und den sicheren Einsatz von KI-Systemen zu gewährleisten.

Vorzugsweise erfolgt eine automatisierte Kontrolle durch Auswertung der Protokolle des KI-Systems. Es ist sicherzustellen, dass diese Protokolle vollständig, unverändert und ausreichend detailliert sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen.

Ist eine ausreichende Kontrolle bei einem KI-System durch die Nutzung der bereitgestellten Protokolle nicht möglich, werden Stichprobenkontrollen durchgeführt. Diese Stichproben erfolgen in regelmäßigen Abständen und orientieren sich an einem risikobasierten Ansatz.

Bei der Durchführung der Stichprobenkontrollen ist sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch die Mitarbeitervertretung frühzeitig und in angemessener Weise zu beteiligen. Ihre Rolle umfasst die Überprüfung der Einhaltung von Datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben sowie die Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden.

Alle Überprüfungen – sowohl automatisierte als auch stichprobenartige – sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind regelmäßig der Geschäftsführung vorzulegen, ggf. verbunden mit Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Einhaltung dieser Richtlinie.

## **§ 16. Sanktionen**

Für die Einhaltung der in dieser Richtlinie definierten Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI-Modellen und -systemen sind neben den Beschäftigten auch deren Führungskräfte verantwortlich. Die Regelungen entfalten unmittelbare Wirkung im Arbeitsverhältnis.

Die Nichtbeachtung der Inhalte dieser Richtlinie kann daher eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellen und arbeitsrechtliche oder sonstige zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## **§ 17. Mitgeltende Unterlagen**

- Ethik-Leitlinie bei KI-Einsatz
- Unternehmensrichtlinie Datenschutz
- Datenschutzkonzept
- IT-Sicherheitskonzept
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Richtlinie zur Löschung und Aufbewahrung
- Protokollierungskonzept

## **§ 18. Evaluation**

Diese Richtlinie wird spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten evaluiert und gegebenenfalls angepasst, danach regelmäßig mindestens einmal jährlich.

## **§ 19. Inkrafttreten**

Diese KI-Richtlinie zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in unserem Unternehmen tritt nach Beschlussfassung der Geschäftsführung am Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

Datum der Veröffentlichung: 1. April 4711

Unterschrift: xXx (Geschäftsführer)

## Anlage: Im Unternehmen eingesetzte KI-Systeme

(z.B.: Übersetzungen, Bildgenerierungen, Recherchezwecken, Analyse-Instrument)

KI-System	Hersteller	Klassifizierung nach KI-Verordnung	Erlaubte Einsatzzwecke	Verbotene Einsatzzwecke	Ort der Verwendung (In-House/Externer Betrieb)